

Satzung der Gemeinde Liederbach am Taunus über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die kommunalen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 , 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), insbesondere der §§ 26, 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 die nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die kommunalen Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den kommunalen Kindertagesstätten ist die Gemeinde Liederbach am Taunus als Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird aufgrund § 8 der Satzung der Gemeinde Liederbach am Taunus über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindergarten und Hort) der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer-, sowie Sulzbacher Straße in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige kommunale Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
2. Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Liederbach am Taunus und Kindertagesstättenpersonal sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
4. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen geheim.
5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
6. Die Elternversammlung ist mit mindestens 1/3 der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 3

Einberufung

1. Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
2. Die Einberufung hat durch die Kindertagesstättenleitung zwei Wochen vor dem Tag der Elternversammlung zu erfolgen.
3. Die Leitung der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die die Kindertagesstätten betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

1. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat für die Dauer eines Jahres. Da es sich um mehrgruppige Kindertagesstätten handelt, erfolgen die Wahlen innerhalb der jeweiligen Gruppe auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten offen, auf Verlangen geheim. Wiederwahl ist möglich.
2. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
Die Erziehungsberechtigten wählen auf der ersten Gruppenelternversammlung, die am selben Abend der ersten Elternversammlung stattfindet, eine/n Elternvertreter/in sowie eine/n Stellvertreter/in aus den wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Kinder der Gruppe für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres.
Wiederwahl ist möglich.
3. Der Wahlausschuss besteht aus dem / der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in, Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 2 Abs. 5.
Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
4. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen innerhalb der jeweiligen Gruppen auf sich vereinigt.
5. Zwischen Bewerber/innen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
6. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung der Gruppenwahlen gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
7. Über das Ergebnis der Gruppenwahlen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen enthalten:
 - Die Bezeichnung der Wahl,
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - die Anzahl der Stimmenthaltungen,Die Wahlniederschrift/en der Gruppenwahlen ist/sind von dem Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach den Wahlen eingesehen werden.
8. Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlniederschriften) sind von der Leitung der Kindertagesstätte aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
9. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 4 ausgeschlossen ist.

§ 5 Elternbeirat

1. Pro Gruppe sind 2 Elternvertreter und 1 Nachrücker als Elternbeirat zu wählen.
2. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
3. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die von Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
5. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.
6. Vertreter/innen des Trägers der Einrichtungen nehmen an den Sitzungen des Elternbeirates teil.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
2. Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen welche die Kindertagesstätte oder die einzelnen Gruppen angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
2. Der Elternbeirat ist insbesondere zu hören:
 1. bei der Änderung, Ausweitung, oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 2. bei der Planung baulicher Maßnahmen bezüglich der Kindertagesstätte,
 3. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 4. bei der Festlegung der Ferientermine,
 5. bei Schließung einer Kindergartengruppe.

§ 8 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung/en.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

65835 Liederbach am Taunus, 11.12.2009

Der Gemeindevorstand

Eva Söllner
Bürgermeisterin